

Übersteigt bei einer Lieferung der Fremdbesatz 10%, werden zusätzlich zum Gewichtsabzug die dadurch verursachten Kosten verrechnet. Diese werden wie folgt berechnet:

Nettogewicht \* (Fremdbesatz% – 10%) \* (Verlade- und Transportkosten – Logistikbeitrag)

#### 5.4 Distanzabhängiger Logistikbeitrag

Bei den Übernahmemodellen «genossenschaftlicher Transport» und «ab Feldrand» beteiligt sich der Pflanze an den Logistikkosten:

Distanz Wohnort – Fabrik <sup>1)</sup>	Ansatz pro t Rüben netto (schmutzige Rüben)
Bis 20 km	Fr. 2.40
21 bis 97 km	Zusätzlich Fr. 0.04 pro km
Ab 98 km	Fr. 5.50 (Maximalbetrag)

<sup>1)</sup>Distanz: direkte Fahrstrecke ohne Autobahn gemäss Google Maps vom Wohnort ins nächstgelegene Werk, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet

### 6. Rübenabrechnung

Für jede Rübenablieferung erhält der Rübenpflanze eine Lieferbestätigung mit allen Angaben über das Gewicht sowie die innere und äussere Qualität.

Auf dem Pflanzeportal kann ausgewählt werden, ob für die Lieferbestätigungen, sowie die Dokumente Rübenabrechnung und Pflanzekonto, die Zustellung per Post erwünscht wird. Dafür werden folgende Unkostenbeiträge verrechnet: Lieferbestätigung Fr. 1.- je Rübenlieferung, Rübenabrechnung und Pflanzekonto pauschal Fr. 20.- pro Jahr.

Die provisorische Abrechnung erfolgt im Januar, die definitive Schlussabrechnung im Juli.

<b>Akontozahlung</b>	Die 1. Akontozahlung von Fr. 39.00/t erfolgt unter Verrechnung eines negativen Saldos beim Zuschlag für den Zuckergehalt sowie bisheriger Bezüge des Pflanzers ca. am 20. Dezember resp. nach Kampagnenende für alle abgelieferten Rüben. Für Biorüben beträgt sie Fr. 100.00/t. Die 2. Akontozahlung von Fr. 15.00/t erfolgt unter Verrechnung allfälliger Restschulden aus Bezügen per Ende März. Ausbezahlt wird maximal der Betrag des
<b>Schlusszahlung</b>	Vom restlichen Guthaben, einschliesslich Verrechnung sämtlicher Nebenbedingungen und Bezüge, erfolgt die Schlusszahlung Ende Juli.

Falls nötig kann die Interprofession nachträglich Anpassungen bei den Zahlungsmodalitäten vornehmen.

### 7. Rübenanbau

Zur Aussaat der Rübenfläche ist ausschliesslich Zuckerrübensaatgut zu verwenden, welches der offiziellen Sortenliste entspricht und durch die SZU vermittelt wurde.

Die für das Lieferrecht benötigte Zuckerrübenfläche ist durch den Vertragsnehmer selbst zu bewirtschaften. Rübenlieferrechte sind nicht handelbar.

### 8. Anbauvertrag

Der Anbauvertrag wird online auf dem Pflanzeportal der SZU abgeschlossen und erlangt Gültigkeit ohne gegenseitige Unterzeichnung durch die Vertragspartner. Durch den Vertragsabschluss akzeptiert der Pflanze die auf dem Portal abrufbaren allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die Branchenvereinbarung.

### 9. Beiträge an Organisationen

Mit der Unterzeichnung des Anbau- und Liefervertrages anerkennen die Rübenpflanze Ihre Mitgliedschaft bei den zuständigen Rübenpflanzeorganisationen. Die Zuckerfabriken werden ermächtigt, im Namen des SVZ die Beiträge für die Mitgliedschaft zu erheben und dem Pflanzekonto zu belasten.

Weitere Beiträge können auf Begehren von Rübenpflanzeorganisationen erhoben und dem Pflanzekonto belastet werden.